STADT WESEL **1. Ausfertigung**

Bebauungsplan Nr. 82

"Lindenstraße"

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I S. 341) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (B.G.Bl. I S. 429) in der Fassung vom Änderungsgesetz vom 26.11.1968 (B.G.Bl. I S. 1237) und des § 103 der Landesbauordnung.

Blatt: 1
M. = 1 : 500

Bestandteil dieses Planes sind:

Blatt: 2 Eigentümerplan
Blatt: 3 Straßenhöhen- und Entwässerungsplan
Blatt: 4 Längenschnitte
Blatt: 5 Längenschnitte

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Wesel, den 23. Dez. 1968
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 30. Juni 1969 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 30. Juni 1969
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Für die Erarbeitung des Planentwurfes Planungsamt der Stadt Wesel.
Wesel, den 5. Jan. 1969
Techn. Beigeordneter

überarbeitet:
Wesel, den 26. Juni 1970
Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 13. März 1969 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 13. März 1969
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Gemäß § 11 V Komit § 8 Abs. 2 Gesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 841) des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 7. Mai 1970 Az.: IA 2-125.12 (Wesel 20) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
Abteilung für Landesplanung und -bauwesen

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 20. April 1970 bis einschließlich 28. Mai 1970 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 30. Mai 1970
Stadtdirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbauhörde Ruhr vom 7. Mai 1971 ist am 28. Mai 1971 gemäß § 12 B.Bau G. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im [x] während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Planungsamt des Stadtbauamtes, Kaiserring 6
Wesel, den 28. Mai 1971
Bürgermeister

Text

WR und WA Gebiete

§ 1 Für alle Baugebiete gelten die Vorschriften der offenen Bauweise § 22 Bau NVO. Hierbei ist Ein gewerblich genutzte Gebäude in MI - Gebieten sie Vorschrift von 50 m Höchstlänge nicht maßgebend.

§ 2 Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Gliedernde Putz- oder Holzflächen sind zulässig.

§ 3 Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen 60 cm nicht überschreiten, bezugshöhe ist die Oberkante des Bordsteines

§ 4 Drempel sind bei Gebäuden in WR- und WA - Gebieten unzulässig.

§ 5 Dachgauben sind bei bis zu 30° geneigten Dächern unzulässig.

§ 6 Doppel- und Reihenhäuser sind in Höhe und Bautiefe einander anzupassen.

§ 7 Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm, seitliche und rückwärtige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

§ 8 Massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton, sowie Holz und Eternitwände oder dergleichen sind bei § 7 nicht zulässig.

§ 9 Sofern im Plan keine besonderen Garagenstandorte ausgewiesen sind, müssen alle Garagen den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 6,00 m Abstand haben. Auch dann, wenn der Abstand der Baulinie bzw. Baugrenze geringer ist.

§ 10 Außer den im Plan festgelegten Zufahrten sind solche im Bedarfsfalle ausnahmsweise zulässig.

§ 11 In MI Gebieten sind in jedem Falle die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Baulinien oder Baugrenzen in den Bauwichen bis zu einer Tiefe von 10,00 m, gärtnerisch anzulegen. Im übrigen gilt für alle Gebiete § 10 der L.Bau O. NW.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 24. 5. 1973, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 82 - 1. Ergänzung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbauhörde Ruhr (Az.: I A2 - 125.12 Wesel) am 10.12.1973

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom , ersetzt durch Bebauungsplan Nr. rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbauhörde Ruhr (Az.: I - 125. Wesel ,) am

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 20. Okt. 1969 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 20. Okt. 1969
Der Beauftragte (Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Wesel)
Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 18. August 1969 bis einschließlich 18. Sept. 1969 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 18. Sept. 1969
Der Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtdirektors

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 24. Juli 1969 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 24. Juli 1969
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Wesel
Schriftführer

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 2. Juli 1970 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 2. Juli 1970
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 20. Juli 1970 bis einschließlich 20. August 1970 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 20. August 1970
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 12. Nov. 1970 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 12. Nov. 1970
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirks
vom 17. Feb. 1971 Az.: 4-493-43
Essen, den 19. Feb. 1971
Der Verbandsdirektor
Oberbaurat

Zeichenerklärung:

vorhanden		festzusetzen
	Flurgrenze	Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
	Flurstücksgrenze	Begrenzungslinien der öffentl. Verkehrsflächen, ~~öffentl. Grünflächen u. der Flächen für Bahnanlagen~~
	Bauliche Anlagen	Öffentliche Verkehrsflächen
	Laterne	~~Flächen für Bahnanlagen~~
25,43	Kanaldeckel mit Höhe	P Parkplätze
× 25,43	Geländehöhe	~~Öffentliche Grünflächen Parkanlagen~~
	Baum	Baugebietsgrenze und Grenze des Nutzungsmaßes
	Brücke	WR Reines Wohngebiet § 3 Bau NVO.
		WA Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO.
		MI Mischgebiet § 6 Bau NVO.
		Baulinie
		Baugrenze
		Überbaubare Grundstücksflächen in WR- und WA - Gebieten
		Überbaubare Grundstücksflächen in MI - Gebieten
		Nicht überbaubare Grundstücksflächen in allen Gebieten
		Flächen für Garagen
		Private Verkehrsflächen und Zufahrten
		IV - VI Geschoßzahl, Mindest - Höchstgrenze
		II Geschoßzahl, Höchstgrenze
		(II) Geschoßzahl, zwingend
		GRZ 0,4 Grundflächenzahl § 19 Bau NVO.
		GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl § 20 Bau NVO.
		Stellung des Gebäudes in der Hauptrichtung
		Ga Garagen
		Trafo, Fläche für Versorgungsanlagen

nachrichtlich übernommen:

Flächen für Bahnanlagen
gepl. öffentl. Grünflächen

Flur 52
Flur 51
Flur 71
Flur 47
Anschl. Bebauungspl. Nr. 64
Flur 64
Bahnhof Wesel
Anschl. Beb.(Dpl.) 29
Anschl. Beb.(Dpl.) 18
Quadenweg
Lindenstraße
Friedenstraße
Akazienstraße
Haldenweg
Oststraße
Kastanienstraße
Schermbecker Landstraße – B 58
nachrichtliche Grenze